

Das ewige Leben des Verfassungsschutzes

Sieben Schlaglichter zur gegenwärtigen Misere bundesdeutscher Demokratie

Der Verfassungsschutz ist nicht erst angesichts seines Versagens gegenüber der Zwickauer Terrorzelle ins Gerede gekommen. Peter Grottian und Wolf-Dieter Narr halten das Amt für einen Geburtsfehler der BRD und Ausdruck ihres Demokratiedefizits. Deswegen plädieren sie für seine Auflösung.

»Irgendwie geht Ordnung in das Bedürfnis nach Totschlag über.« (Robert Musil, Mann ohne Eigenschaften)



In diesen Wochen und Monaten fluten und ebbten nicht nur die finanzkapitalistischen Wellen an die politisch steuerungslosen Gestade von Europas mythischem und marginalisiertem Geburtsort Griechenland und gurgeln menschenverheerend in der Ägäis. Als sei Ariadne gestorben. In diesen Wochen und Monaten huscht ein greifbar-ungreifbares Doppelgespenst durch die bundesdeutschen Lande, regt auf, regt ab in kaltem Sonnenwetter, während die Profitzahlen von Mercedes-Benz und anderen bonigetriebenen »Wohlstandsproduzenten« manche Reichen zusätzlich bereichern und sogar manche Arbeitenden mit einer kleinen Geldpille beruhigt werden. Das Doppelgespenst trägt den Namen, der offizielle Gesichter verdunkelt: NPD und neonazistische Gruppen. Doppelt ist auch der Name – und die Gesichter hellen sich im satten Verfassungsgefühl manchen Schwierigkeiten zum Trotz – der Name, wie könnte er wohlgefälliger lauten: »Verfassungsschutz« – und das spitzenmäßig, amtlich.

Von diesem Bundesamt für Verfassungsschutz und landesamtlichem Verfassungsschutzgetümmel soll ein wenig die Rede sein. Der Verfassungsschutz, ein Eigenname und eine eigene Institution an sich selber zumeist in innenministerieller Schale, den es fast seit dem ersten Hahnenschrei der BRD gibt, diese um den Schutz der Verfassung nominell kreisenden Behörden, darum demokratisch grundrechtlich ur-authentisch, sagen wir, ist aus mehrfachem Grund erneut etwas lauter ins Gerede gekommen. Zum einen hat die historisch und demokratisch mutmaßlich ahnungslose

junge Bundesjugendministerin Kristina Schröder vor einiger Zeit einen neuen »fdGO«-Test eingeführt, der potentiellen Mitarbeitenden an Projekten gilt, die Jugendliche davon abhalten sollen, in einem braune Blasen treibenden Sumpf zu versacken. Ende Januar hat sie zusammen mit Innenminister Friedrich anlässlich eines »Spitzentreffen gegen Rechts-Extremismus« ein »bundesdeutsches Informations- und Kompetenzzentrum« verlangt. Es soll helfen, den »Nationalsozialistischen Untergrund« auszutrocknen. »fdGO«, dieses auch ironisch nicht erlaubte Kürzel, ist als »freiheitliche demokratische Grundordnung« von einem grundgesetzlich vorkommenden Ausdruck vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Parteienverbotsurteilen 1952 und 1956 geradezu zur Verfassungssessenz erhoben worden. Als ob mit Hilfe der fdGO-Formel die »Verfassungstreue« zu testen sei. Zum anderen ist ein »nationalsozialistischer Untergrund« trotz überall üppig beobachtetem oder verdeckt rumorendem Verfassungsschutz insbesondere in Thüringer Landen als mörderisch entdeckt worden. Zwischenzeitlich wurden einige Personen geschnappt. Wie konnte es kommen, so die öffentlich aufgeregte Debatte. Einerseits wird über eine angebliche »Linke-Bedrohung« (vgl. FAZ, 25.1.2012) ministerlich und parlamentarisch gestritten. Andererseits gilt die wuslige Aufregung der unentdeckten rechten »kriminellen Energie« und ihren Aktualisierungen. Ein Rätsel, so scheint es, in diesem wundersam demokratischen Land samt der »freiesten Verfassung deutscher Geschichte« (wozu we-

nig genug ist) solche rechten Schmutz-
flecken.

Der amtliche Verfassungsschutz wird zwar aktuell manches Versagens gezei-
hen. Insgesamt widersteht er aber in sei-
ner Handhabung wie ein bundesdeut-
scher Fels allen Brandungen. Ja, er
wächst jenseits aller Metaphorik. Quer
durch die Geschichte der Bonner, nun
der Berliner Republik sind Verfassungss-
chutzämter allen Skandalen und Versa-
gen zum Trotz ausgebaut worden. Das
»Schutz«-Dach über der Verfassung
verdunkelt demokratisch frei einstrah-
lendes Licht. Darum ist es angezeigt,
sich erneut diesem an sich geradezu
stinklangweiligen, seltsamen bürokra-
tisch geheimdienstlichen »Schutz« mit
seinem institutionell und funktionell pa-
radoxen Auftrag zuzuwenden. Als kö-
nne man Grundrechte und Demokratie
mit einer perspektivisch bornierten Brille
im Modus der Bürokratie und geheim-
dienstlicher U-Boote wirklichkeitstüch-
tig erhalten.

Wir eilen in gebotener Kürze. Indem
wir verdeutlichen, wie der Verfassungss-
chutz seinen Schutzgegenstand, die
Verfassung des Grundgesetzes defor-
miert. Wir versuchen zugleich wahr-
nehmbar zu machen, wie und warum
eine demokratisch stöckelbeschuhte
Verfassung und ihre Repräsentanten die
freien Äußerungen und Bewegungen ih-
rer Bürger begrenzt, behindert, mit Ver-
botsstrafen bedroht, bevor demokrati-
sche Laufschriffe im vergitterten Ställ-
chen überhaupt erprobt worden sind.
Welche Angst vor demokratischen Ge-
baren und Streit geht um?! So wenig das
Bundesamt für Verfassungsschutz und
das Nest der schützenden Länderzaun-
könige quantitativ und qualitativ als eine
führende Behörde bezeichnet werden
können, so sehr spielen sie eine hegemo-
niale Rolle in der politisch orientierenden
und bewertenden Kultur der Republik im
Sinne Antonio Gramscis. Seine schiere
Existenz und Wirksamkeit, und seien die-
se noch so lachhaft, beeinflussen, ja prä-
gen, kognitive, sprachliche, habituelle
und handelnde Muster der BRD, auch
und gerade nachdem sie die DDR wie
eine Schlange das Kaninchen mit einem
Haps verschlungen hatte. Diese Leitfra-
ge dröseln wir historisch-genetisch auf.
Die fast noch beunruhigendere Frage
lautet: wie kommt eine Institution dazu,
in einer Verfassung (Art. 20 Abs 2 GG), in
der »alle Gewalt vom Volke« ausgeht,

halb öffentliche Bürokratie, halb geheim-
dienstliches Karzinom, eine solch emi-
nente Aufgabe, den Schutz einer als
grundrechtlich demokratisch ausgewie-
senen Verfassung in kaum aufhaltsamem
Wachstum zu verkörpern? Hinnahme-
bereitschaften, Ängste, man mache sich
selbst verdächtig, indem man den »Ver-
fassungsschutz« kritisiere, vor allem der
Umgang der etablierten Instanzen ein-
schließlich des Bundesverfassungsge-
richts, als seien der Datenmüll des in sich
eingekrümmten »Schutzes« valide »Er-
kenntnisse«, haben ihm eine an Grund-
rechten und Demokratie bodenständig
nagende subversive Kraft verliehen. Das
ist schon so lange der Fall, dass es nottut,
nach den Wachstumsimpulsen zu fra-
gen, die solch ein hybrides Ergebnis zu-
stande gebracht haben: das Ausspionie-
ren der eigenen Bürgerinnen und Bürger,
ihre fundamentale demokratische Ver-
unsicherung.

I.

*Der Verfassungsschutz ist aus dem
Schaum antikommunistischer Ideologie
geboren. Schon im Parlamentarischen
Rat (1948/49) machte die Fehlannahme
die Runde, die Weimarer Reichsverfas-
sung (WRV) von 1919 und ihre Demo-*

kratie seien am Mangel an bürokratisch-
polizeilichem Verfassungsschutz ge-
scheitert. Stattdessen hatte »Weimar« –
vom Versailler Vertrag bedrückt, ökonomisch
mit wenigen erfolgreichen Jahren
in den Mittzwanzigern, von Anfang an
von starken Rechtskräften bekämpft, auf
den abgedankten Kaiser als autoritären
Projektionsbezug fixiert, eine Demokra-
tie, wie man sagte, ohne Demokraten –
inmitten des weltökonomisch weltpoli-
tisch machtstaatlichen krisengeschüttel-
ten Kontexts von Anfang an fast keine
Chance. Rosa Luxemburgs und Karl
Liebknechts Ermordung Mitte Januar
1919 als frühes Fanal. Nicht am Zuviel an
Demokratie, am strukturellen und habi-
tuellen Zuwenig quer durch die bürgerli-
chen Schichten, vom ostelbischen Adel
nicht zu reden, ist die WRV gescheitert.
Zur falschen Analogie mit Weimar kam
hinzu, dass die Bundesrepublik 1949
westlich, diesseits des »Eisernen Vor-
hangs« (Churchill 1947), von den drei
Westalliierten als Frontland gegen kom-
munistische Expansionen gegründet
worden ist. Ängste vor dem Stalinismus
in der Kriegs- und Nachkriegszeit waren
verständlich. Die deutsche nationalsozia-
listische Ursache des Krieges und dessen
unsäglicher humaner Preis wurden je-
doch in antikommunistische Kontinuität
weggeängstigt. Der Antikommunismus



mauserte sich zur blindenden westlichen Ideologie, zum wirksamen, aber realitätsverzerrenden Bewusstsein, das die westlichen Herrschaftsinteressen heiligte. Die gegnerischen Interessen wurden total verfeindet. Erneut förderte nationalsozialistische Kontinuität kollektive Gedächtnis- und Gedankenlosigkeit. Das ist der Gärstoff, aus dem 1950 der bundesdeutsche Verfassungsschutz entstand. Bevor auch nur liberale Demokratie verstanden und praktiziert wurde, wurde sie grundgesetzlich restriktiv normiert (Helmut Ridder hat das am besten herausgearbeitet), angeblich »streitbar« oder »wehrhaft« oder »abwehrbereit«, »verteidigungsfähig«, von vornherein über ihre pur repräsentative Qualität durch präventive Verbote repressiv eingeschränkt. Am nachhaltigsten durch das Vereins-, insbesondere durch das Parteienverbot.

II.

Das Kollektive Gedächtnis prägte eine »demoautoritäre« (so der emigrierte Verfassungsrechtler Karl Loewenstein) plakative innen- und außenpolitische Feind-Kultur. Verbunden mit zwei Restaurationen hielt sie das windige Pflänzchen Innenpolitik nieder. Die eine bestand in einer postnationalsozialistischen, leicht entbräunten Übernahme vorher wirksamer Institutionen und Gesetze bis tief in die 60er Jahre (die seither weithin gelten!). Dazu zählen – außer dem bis 1955 nicht und dann nur natogebettet möglichen Militär – nahezu alle polizeilichen Instanzen samt einem Großteil des symbolisch entnazifizierten Personals ebenso wie die ihrerseits nur von unmittelbar erkenntlichen nazistischen Topoi gereinigten Gesetze, einschließlich des runderneuten politischen Strafrechts 1953. Was Wunder, dass die verabsolutierte repräsentative Demokratie ohne gemeindedemokratisches Fundament und politisch geltende Bürgerrechte früh an Magersucht gelitten hat. Man besehe allein das im Kern immer noch gültige Demonstrationsrecht von 1953. Das Grundrecht auf Versammlungen unter freiem Himmel wurde vordemokratisch polizeistaatlich vergarnt. *Das nicht erfüllte Grundgesetz*, Adolf Arndts kleine Streitschrift von 1959, müsste in einem geradezu umfassenden Sinne den Verfassungszustand

Mitte der 60er Jahre auf den halbdemokratischen Begriff bringen. Die zentralen Lern- und Lebens Elemente jeder noch so sachten Demokratie: freie innere Konfliktluft ohne staatliche und private Gewaltblockaden, die Freiheit der anders Denkenden, das Learning by doing ... – sie wurden illiberal gründlich versäumt.

III.

Die bundesverfassungsgerichtlich gekürzte fdGO-Formel. Obwohl die verfassungsrichterliche Verfassungsinnovation nur aus dem Geist des *Brots der frühen Jahre* (H. Böll) zu verstehen ist – vollends geformt nach der SRP-Entscheidung (1952) wurde sie durch die KPD-Verbotsentscheidung 1956 –, prägt sie bis heute (SRP für Nachlebende Sozialistische Deutsche Reichspartei, in der Tat eine Partei aus noch lebendigem Nazigeist und -personal; KPD, die bis auf ein Minimum geschrumpfte Kommunistische Partei Deutschlands). Vielleicht hält das BverfG die Akten zum KPD-Verbot dennoch nach wie vor verschlossen, weil schon die bekannten Teile ob ihrer Peinlichkeit für das höchste deutsche Gericht peinigten. Seine Kernteile, das fdGO-Kürzel als behänd zuhandenes Etikett (und seinem Schwindel) und die Generalisierung auf potentiell alle Bürgerinnen und Bürger bleiben bestehen. Den »Kommunisten«, folgten in den 70ern zuerst die deutschen, dann die internationalen »Terroristen«, die »Islamisten«, die »Organisierten Kriminellen« usw., usf.. Die gefährlichen »Schläfer« wachschlafen überall. Bis in jüngste Entscheidungen des grundrechtlich, glücklicherweise in der Regel stark akzentuierenden BverfG zieht die staatsichernde Waagschale, fdGO-überwölbt, in jeder darum unverhältnismäßigen Güterabwägung nach unten. Ob solcher simplen, mühe los dehnbaren und verdinglichten Maßverhältnisse, kann es leicht passieren, dass die bundesdeutschen Biedermänner, institutionell bestätigt, ihre Benzin kanister dachwärts schleppen.

IV.

Die Chance, mehr Demokratie zu wagen, war schon vertan, als sie artikuliert wurde. »Das Demokratiedefizit«, von dem im Zusammenhang der EU und

Vor-EU spätestens ab 1972 solange die Rede war, bis es niemand mehr interessierte, weil es strukturell und funktionell normal war, gilt grundgesetzlich wirklich dauernd. Es wurde 1969 und in den folgenden Jahren, nach der kulturellen Aufbruchphase mit dem Sammelnamen »Studentenbewegung«, nicht im Sinne der angekündigten Inneren Reformen korrigiert. Im Gegenteil: Statt der »inneren Reformen« wurde als ein Preis der liberalisierenden »Ostpolitik« im Januar 1972 das öffentliche »Berufsverbot« installiert. Es strahlte weit in den privaten Bereich. Wer staatlich arbeiten wollte, potentielle Beamte zuerst, musste nach dem ohnehin vordemokratischen Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG vor allem, die geradezu absolute Gewähr zukünftig dafür bieten, jederzeit unmittelbar staats-, das heißt regierungstreu zu agieren. Der Verfassungsschutz wurde vollends zur generalisierten Prüf- und Auskunftsinstanz. Er gewichtete die freiheitlich demokratische Schwere. Hinzu kamen der ansteigende Anti-Terrorismus und seine Generalisierung bis heute samt dem Ab-



bau der Verteidigungsrechte. Die in den Restriktionen enthaltenen Repressionen verdichten sich, ohne dass die Fülle polizeilich geheimdienstlicher Entgrenzungen der Jahre nach dem 11.9. verharmlost werden dürfte, in den enteigneten Strafrechtsparagrafen 129, 129 a und 129 b StGB; enteignet, weil sie aufgeklärtem Strafrecht zuwider – und damit einer grundrechtlich demokratischen allenfalls akzeptablen – Recht sichernder Präzision in jeder Hinsicht entbehren. Offenkundig wurde ihre scheunentorweite Missbrauchsmöglichkeit jüngst am 19.2.2011 in Dresden. Vor einem Jahr haben Verfassungsschutz und Polizei in längst üblichem Doppelpass, zusätzlich motiviert durch die ihrerseits pauschal eingesetzte Norm § 125 a StGB («schwerer Landfriedensbruch»), nach dem demonstrativen Geschehen – vorweg selbstredend auch – das Mittel der FZA, der Funkzellenanfrage in fast beliebiger Fülle eingesetzt. Sie haben hierbei Grundrechte in Legion verletzt, ohne dass ernsthafte Folgen kenntlich würden.

V.

Grundrechtlich demokratisch noch folgenreicher war und ist die nächste versäumte Reform, das Grundgesetz demokratisch zu ergänzen und dazu zuerst von seinen nur schädlichen Geheimdiensten radikal, das heißt mit Stumpf und Stil zu befreien. An erster Befreiungsstelle stünde der Verfassungsschutz, dieses unreinliche Amalgam öffentlich und geheim agierender, darum primär der geheimdienstlichen Logik folgender Bürokratie. Die vertane Reformchance, demokratisch ein Muss, bestand in der mehrheitlich gewollten Vereinigung der beiden postnationalsozialistischen Deutschlands nach längerem, mehrjährigem Prozess in einer Entscheidung über eine neue Verfassung. Hier ist über das Versäumnis – und die definitionsstarken Interessen hinter ihm – nicht mehr zu rasonieren. Die ungleichen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger waren jedoch und sind beträchtlich. Sie kommen im thematischen Zusammenhang des Verfassungsschutzes in wenigstens drei Eigenarten zum Ausdruck. Zum ersten, dass die notwendige Auflösung der »Stasi«, ihrer Mächenschaften und der möglichst heilende Umgang mit ihren Untaten, konsequent zur Auflösung des amtlichen Verfassungsschutzes hätte führen müssen. Die Repräsentanten der Alt-BRD auf der Woge ihrer DM-Schätze waren aber zu blasirt und borniert, eigen Verfasstes und Gemachtes als etwas zu Reformierendes zu erkennen. Zum zweiten hätte die Kunst der Langsamkeit eines demokratisch erneuernden und ergänzenden Verfassungsprozesses einen gewiss konfliktreichen kollektiv-individuellen Lernvorgang inszenieren lassen, der die beiderseitig vorhandenen autoritären Bestände ein Stückweit hätte verkleinern lassen (fortgesetzt in einer erneuerten Verfassung, die die BürgerInnen nicht nur anlässlich von Wahlen verkindicht in der Wahlkabine isoliert als Kreuzschreiber eine Sekunde lang ernst nimmt). Zum dritten hätten nur langfristig abbaubare soziale und regionale Unterschiede auch in Westdeutschland so verringert werden können, dass die neue BRD sogar ihrem liberaldemokratischen Anspruch hätte entsprechen können ohne Verbotsknüppel im Sack, ohne geheimdienstlich niemandem nachprüfbarer Auskunftfei

Kolumne

Dr. Hoffmann

Die Hauptfigur des Thrillers *Angst* von Robert Harris, Dr. Alexander Hoffmann, ist promovierter Physiker und Eigentümer eines Hedgefonds.

Da ist wohl eine literaturgeschichtliche Dissertation mit dem Titel *Das Bild des Physikers in der Schönen Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts* fällig. Vielleicht gibt es sie schon.

Den Beginn könnte Brechts *Galilei* machen. Später ließ sich der Dichter zu einer Remperei gegenüber dem »berüchtigten Einstein« hinreißen. Dürrenmatt schrieb das Drama *Die Physiker*. In einem apokalyptischen deutschen Film der fünfziger Jahre schreit eine Figur ihr Entsetzen darüber hinaus, dass die besten Gehirne an der Vernichtung des Erdballs arbeiteten. Viele haben Heinar Kipphardts Drama *In der Sache J. Robert Oppenheimer* gesehen.

Gemeinsamer Bezugspunkt war die Gefahr des Atomkriegs. Physikern war eine gesellschaftliche Funktion zugeschrieben worden, die sie in der Regel – eine Ausnahme mag Edward Teller gewesen sein – nicht gewollt haben.

Erstsemester des Studienfachs Physik berichteten Anfang der neunziger Jahre von der Melancholie einiger ihrer Professoren, die über einen Bedeutungsverlust ihrer Arbeit klagten – gemessen an den Sensationen vergangener Jahrzehnte. Alexander Hoffmann – um auf ihn zurückzukommen – hat Ähnliches erlebt: einem wissenschaftlichen Großprojekt in den USA, an dem er arbeitete, waren die Mittel gestrichen worden. Dann ging er zum CERN, fand dort aber zuletzt auch nicht die Unterstützung für seine Idee einer lernenden und sich selbst programmierenden Maschine. Dass er einem Finanzmann in die Hände fiel, der ihm mit einem Hedgefonds neue Horizonte öffnete, ist vielleicht zeitypisch. Ron Sommer, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telecom, ist promovierter, Dirk Jens F. Nonnenmacher, der die HSH Nordbank an die Wand fuhr, habilitierter Mathematiker. Es wird berichtet, dass in den vergangenen Jahren Absolventen der Fächer Mathematik und Physik in wachsendem Maße Spitzenpositionen im Management einnehmen.

Welcher falsche Schluss liegt hier nahe? Die Antwort wäre auch eine Kritik an Robert Harris.

Georg Fülberth



und entsprechend leis geflüsterten Entscheidungsprozessen.

VI.

Verstockt. Tut nichts, sagt der Tempelherr im unzeitgemäßen Nathan der Weise, tut nichts, Demokratie lebt zuerst, in dem man sie schmälert. Außerdem: wo kämen wir hin, wenn man Probleme demokratisch angehe. Dann müsste man sie in ihren Ursachen behandeln. Es ist viel leichter und zeitigt schnellere (Schein-)Erträge, zu verbieten und im Geheimen darauf zu achten, dass »es« funktioniert (ein sehr volles »es« struktureller Ungleichheit). Wie trefflich ist doch, wenn man legitimer verkleideter Weise mit den Instrumenten des Gewaltmonopols ausgestattet ist. Man verbietet (und kaum jemand fragt, ob's legitim ist, sprich, ob diese Legitimität grundrechtlich substantiell gestützt wird); man horcht im Geheimen aus oder überwacht, oftmals informiert man auch nur Behörden und private Institutionen mit »Erkenntnissen«. Auf dass diese keine unsicheren Kantonisten einstellen. Und wie viele sicherheitsempfindliche Einrichtungen, Arbeiten und Orte gibt es. Und sie vermehren sich in dieser von keinem Sicherheitsmanagement sicherbaren Welt. Umso mehr braucht man diejenigen, die sichern, wenngleich sie den Bereich des Unsicheren unvermeidlich ausdehnen. Gerade, wenn man verfassungsimmanent und brav nur die repräsentative Demokratie will, kann man sich vor Entsetzen kaum beruhigen, mit welcher Wassersuppe die versammelten parlamentarischen Repräsentanten sich zufrieden geben. Nicht nur sind sie abhängige Größen der geheimdienstlich sichernden Instanzen, die sie, es sei denn, sie badeten im wonnigen Schaum der Selbst- und Bürgertäuschung, schlechterdings nicht zu kontrollieren vermögen. Man denke kurz an das dem BND geschaufelte Milliardenehrenggrab in Berlin. Selbst eine Bundesregierung kann an ihm nur glücklich werden, wenn sie ihren eigenen Geist aufgibt und allenfalls George Bush jr. nachstrebt. Wozu braucht man außerdem Repräsentanten und Parteien, wenn sie statt sich um Not leidende junge Männer vor allem zu kümmern, den Verfassungsschutz auf den Plan rufen und nach Verboten verlangen. Wir sind

am Ende dieses viel zu knappen Artikels wieder beim ministeriellen fdGO-Test, bei verfassungsschützerischen Überwachungen und beim Abhören von (Links-) Abgeordneten mit zahlreichen diskriminierenden Folgen bis zur Aufhebung ihrer Immunität als Abgeordnete angelangt, beim Versagen der Verfassungsschutzbürokraten mit und ohne ihre Tarnkappe als verdeckte Ermittler. Letzgenannte müssen gerade darum mit anderen Geheimdiensten und Polizeien »vernetzt« werden – das so genannte, von den Alliierten 1949 im »Polizeibrief« verlangte Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten ist längst technologisch obsolet geworden. Dass sie darum weiter wachsen, ist angesichts der Fülle von Unsicherheiten nicht zu vermeiden. Wen kümmert's, dass die herrschende Sicherheitslogik nahezu alle Versprechungen aushöhlt, die das schmale bürgerliche Segment, die erste Rahmschicht des entstehenden Kapitalismus und seines zeitweisen Begleitphänomens Liberale Demokratie, aufklärend vor sich hertrug. Und diese Versprechungen wirkten so, dass später die Arbeiterbewegung davon fasziniert war. Darum wollte sie als der neue, endlich alle umfassende »Stand«, bürgerliche Aufklärung verallgemeinern. Kurzum: wer also auch nur den bürgerlichen Rechtsstaat und seinen liberaldemokratischen Schweif will, kann nicht anders als gegen den amtlichen Verfassungsschutz zu votieren und für eine demokratische Verfassung kämpfen, in der Bürgerinnen und Bürger als politische von der eingerichteten Demokratie und ihren Rechten instandgesetzt werden, ihre Verfassung gegen amtliche und private Anmaßungen selbst zu schützen. Darum lautet die Devise: demokratische und grundrechtliche Verfassung an erster Stelle. Vorweg und in jedem Falle aber gilt: Versiegelt die Türen der Ämter für Verfassungsschutz und lasst sie vor sich hin morschen.

VII.

Ironisch ernsthafte Schlussbemerkung. Unser bürgerrechtlicher Freund und in diesem Sinne Genosse, Rolf Gössner, hatte jüngst in einem ZEIT-Interview erklärt, er sei 28 Jahre vom Verfassungsschutz ausgespäht worden. Er hat erfolgreich dagegen geklagt. Zu Recht

und glücklicherweise. Denn im Unterschied zu Weimar gibt es nicht wenige Richterinnen und Richter in der Bonnbörliner Republik, die ihrer Aufgabe in einer liberaldemokratischen grundrechtlich körnigen Verfassung nachkommen. Wir könnten, ohne mit Rolf Gössner hier konkurrieren zu wollen, darauf hinweisen, dass wir beide, altersverschieden, teilweise schon vierzig Jahre und mehr ausspioniert werden mit ab und an erkenntlichen Folgen, gegen die wir nur teilweise erfolgreich geklagt haben. Sei's drum. Keine seltsame Eitelkeitskonkurrenz im Zerrspiegel des Verfassungsschutzes. Wir erwähnen diesen Umstand nur, um auf Dreierlei aufmerksam zu machen. Zum einen: ausspioniert oder nicht, es sei denn, man strebe bestimmte Berufe an, kann man streitbar neben dem Verfassungsschutz leben. Zum zweiten: Rolf Gössner handelte selbstredend richtig, des verfassungsschützerischen Missbrauchs zu wehren. Vor allem sollte man nicht aufhören, gegen den verfassungsschützerischen Krebs zu kämpfen. Zum dritten und u. E. am Wichtigsten: wenn man irgend kann, sollte man doppelstrategisch vorgehen. Gegen das verfassungsschützerische Geheimdienstliche streiten, wo man Spuren von ihm entdeckt. Zugleich aber sollte man dieses hornochsige Amt einer hornochsigen Demokratie- und Sicherheitsvorstellung, solange die Lunge und Muskeln reichen, neu und neu auslachen und auslachen. Herrschende Politik kann man anders ohnehin nicht ertragen als in lachendem Ernst und seinem Kompagnon. Wüssten wir die Schwingungszahlen der Ämter, sie sollen bald lachend involieren (wenn wir zuvor die armen Schützer durch öffentlichen Aufruf gerettet hätten).

Peter Grottian, Prof. (em.) für Politikwissenschaft, wissenschaftlicher Beirat von Attac, Mitarbeit im Bildungstreik; Wolf-Dieter Narr, Prof. (em.) für Politikwissenschaft, Mitgründer und Mitsprecher des »Komitees für Grundrechte und Demokratie«.

Beide standen schon unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.